



Ohne Formulare!

Mit der schlaunen Steuer-Automatik lassen Sie Ihre Steuererklärung automatisch ausfüllen

[Hier kostenlos testen](#)

ELSTER integriert

Mit allen Steuerformularen

Spart Zeit und lästiges Abtippen

Mit Corona SteuerCheck

WISO Steuer holt mehr Rückerstattung

Im Bundesdurchschnitt werden 1.027 € vom Finanzamt zurückbezahlt. Mit WISO Steuer sind es im Durchschnitt 1.674 € - also über 600 € mehr

An das Finanzamt

Eingangsstempel

1

2 Steuernummer

GewerbsteuererklärungErklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes
und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsfortzugs ①Die mit einem Kreis versehenen Zahlen
bezeichnen die Erklärungen in der
Anleitung zur Gewerbsteuererklärung.**Allgemeine Angaben** ②

Unternehmensform

3

Gegenstand des Unternehmens

4

5 bis
10 beiDer Steuerbescheid soll folgendem **Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger** zugesandt werden.

(Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Empfangsvollmacht vorliegt.)

Name/Firma, Anschrift

11

12

Der Gewerbebetrieb wird als **Einzelunternehmen** betrieben. 1 = ja

13

Das Unternehmen wurde im Kalenderjahr 2020 überwiegend oder ausschließlich als **Hausgewerbe** betrieben
(§ 11 Abs. 3 GewStG). 1 = ja

14

Rechtsform**Personengesellschaften:** Atypisch stille Gesellschaft Gesellschaft bürgerlichen Rechts Offene Handelsgesellschaft GmbH & Co. KG Kommanditgesellschaft GmbH & Co. OHG AG & Co. KG sonstige Personengesellschaften AG & Co. OHG Partenreederei (§§ 489 ff. HGB¹⁾) Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) Unterbeteiligung Gemeinschaft (z. B. Erben-, Grundstücksgemeinschaft) ausländische Rechtsform, die einer Personengesellschaft entspricht Partnerschaft (§ 1 PartGG)**Körperschaften:****Kapitalgesellschaften (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG):** Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) Aktiengesellschaft Europäische Gesellschaft (SE) Kommanditgesellschaft auf Aktien vergleichbare ausländische Rechtsform**Genossenschaften (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG):** eingetragene Genossenschaft Europäische Genossenschaft (SCE) vergleichbare ausländische Rechtsform sonstige Genossenschaft i. S. des Genossenschaftsgesetzes**Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG):** Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit**Sonstige juristische Personen des privaten Rechts (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG):** eingetragener Verein rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts wirtschaftlicher Verein sonstige juristische Person des privaten Rechts vergleichbare ausländische Rechtsform

1) HGB = Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 1. 1. 1964, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) – (gültig bis 24. 4. 2013).

Steuernummer

Nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG):

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> nichtrechtsfähiger Verein | <input type="checkbox"/> nichtrechtsfähige Stiftung des privaten Rechts |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Zweckvermögen | <input type="checkbox"/> Sondervermögen |
| <input type="checkbox"/> Investmentaktiengesellschaft | <input type="checkbox"/> vergleichbare ausländische Rechtsform |

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) und vergleichbare ausländische Rechtsformen:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gebietskörperschaft | <input type="checkbox"/> öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft |
| <input type="checkbox"/> rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts | <input type="checkbox"/> rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts |
| <input type="checkbox"/> nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts | <input type="checkbox"/> nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts |
| <input type="checkbox"/> berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts | <input type="checkbox"/> öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt |
| <input type="checkbox"/> sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverband) | <input type="checkbox"/> vergleichbare ausländische Rechtsform |

15 Das Einzelunternehmen / die Personengesellschaft ist durch Rechtsformwechsel im Laufe des Kalenderjahres 2020 aus einer Personengesellschaft / einem Einzelunternehmen hervorgegangen am

16 Steuernummer des anderen Steuerschuldners im Falle des Rechtsformwechsels i. S. der Zeile 15

17 Es handelt sich um ein Unternehmen i. S. des § 7 Satz 5 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 9 KStG (auch soweit Organgesellschaft). Ja Anzahl der beigelegten Anlage(n) ÖHG

18 Anzahl der übermittelten Anlagen EMU

19 Betriebsstätten bestanden im Kalenderjahr 2020 in mehreren Gemeinden. 1 = ja 2 = nein Betriebsstätte(n) erstreckte(n) sich im Kalenderjahr 2020 über mehrere Gemeinden. 1 = ja 2 = nein

Die einzige Betriebsstätte wurde im Laufe des Kalenderjahres 2020 in eine andere Gemeinde verlegt.

20 Nein Ja, am

21 von nach

22 Hebenummer (Steuernummer) der Gemeinde (nicht in Zerlegungsfällen)

23 Bei Betrieb des Unternehmens im Kalenderjahr 2020 nur als Reisegewerbe: Wohnortgemeinde(n), Dauer des Wohnortes in der/den Gemeinde(n)

Bei Betriebsöffnung bzw. Betriebsbeendigung im Erhebungszeitraum bei einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen:

24 Die werbende Tätigkeit wurde begonnen am

25 Die werbende Tätigkeit wurde beendet am 2020

26 bis

29 bei

30 Das Unternehmen ist **Organträger**.

31 Das Unternehmen ist **Organgesellschaft**. Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer des Organträgers

32 Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigelegten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist. 1 = ja

30



Steuernummer

Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen – (lt. gesonderter Einzelaufstellung) –

20

32a Es wird eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nach §§ 138d ff. AO genutzt, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals
32a im laufenden Erhebungszeitraum auswirken soll.

32b Registriernummer 800

32c Offenlegungsnummer 810

32d Es liegen noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vor (lt. gesonderter Erläuterung). 820 1 = ja

32e Bezeichnung der Steuergestaltungen, soweit noch keine Registrier- und Offenlegungsnummer vorliegen

Gewinn aus Gewerbebetrieb (Im Fall der Zeile 81 ist eine Eintragung nur in Zeile 81 zulässig; im Fall der Zeile 82 sind Eintragungen nur in Zeile 82 und ggf. in den Zeilen 61 und 62 sowie 94 und 95 zulässig; Zeilen 33 bis 34a, 36, 36a und 40a: negative Beträge mit Minuszeichen eintragen)

21

		EUR									
33	Gewinn aus Gewerbebetrieb vor Anwendung des § 7 Satz 4 GewStG (ohne Beträge lt. Zeilen 39a und 80 bis 80b) ④ ⑤	10									
	Nur bei Personengesellschaften: Nach § 7 Satz 4 GewStG abzuziehende steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG bzw. hinzuzurechnende Beträge nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG	34	18								
	Nur bei Personengesellschaften: Nach §§ 20, 42 und 43 InvStG abzuziehende steuerfreie Erträge bzw. hinzuzurechnende Beträge nach §§ 21, 44 InvStG (Rz. 20.20 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl I 2019 S. 527)	34a	23								
35	Der Gewerbebetrieb ist nach folgender Nummer des § 3 GewStG vollständig oder partiell von der Gewerbesteuer befreit: 51										
36	Von der Gewerbesteuer befreiter Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 33	52									
36a	Von der Gewerbesteuer nach § 13 GewStDV befreiter Anteil am Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 33	55									
37	Korrektur des Gewinns aus Gewerbebetrieb aufgrund der Erstattung von Aufwendungen, die in einem vorangegangenen Erhebungszeitraum der Hinzurechnung unterlegen haben (Eintrag mit negativem Vorzeichen) ⑥	21									
38 und 39											
39a	Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 15 Abs. 4 InvStG	29									
	Nur bei Personengesellschaften: Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß Antrag nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG Abzuziehende nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG	40	20								
40a	Anwendung des § 20 Abs. 5 (ggf. i. V. mit § 45 Abs. 2) InvStG: Gesamtbetrag der bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommenen Teilfreistellungen aus unmittelbaren Beteiligungen nach §§ 20, 21 InvStG (ggf. i. V. mit § 43 Abs. 3 und § 44 InvStG) ⑦ ⑧	53									
40b	Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG: Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 1 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger	54									

Hinzurechnungen**Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG des (ersten) Wirtschaftsjahres (ohne Kürzung um die Beträge lt. Zeilen 67 und 67a) ⑨**

(enden im Erhebungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, sind zusätzlich die Zeilen 48 bis 54 auszufüllen)

Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. lt. gesonderter Einzelaufstellung; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

41	Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG) ⑩	31									
42	Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG)	32									
43	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG)	33									
44	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 1 GewStG) (ohne Beträge lt. Zeile 44a)	34									
44a	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder i. S. des § 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind	38									
45	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)	35									
46	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten – insbesondere Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)	36									
47	Im Betrag lt. Zeile 46 enthaltene Vergütungen i. S. des § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG an beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger	37									

Steuernummer

Kürzungen

Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) des am 1.1.2020 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten und im Eigentum des Unternehmers stehenden Grundbesitzes, soweit dieser nicht von der Grundsteuer befreit ist (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG):

(DM-Beträge mit amtlichem Kurs
(1 € = 1,93683 DM) in Euro umrechnen)

— EUR

anzusetzen mit 100% 140% 250% 400% 600% **051**

– Bei mehreren Grundstücken: lt. gesonderter Einzelaufstellung –

Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen i. S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG

030

Anteile am **Gewinn** von in- und/oder ausländischen **Personengesellschaften** (lt. gesonderter Einzelaufstellung) (§ 9 Nr. 2 GewStG) **031**

Die nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der KGaA hinzugerechneten Gewinnanteile eines persönlich haftenden Gesellschafters (§ 9 Nr. 2b GewStG) **053**

Teil des **Gewerbeertrages**, der auf **Betriebsstätten im Ausland** entfällt, ohne Einkünfte i. S. des § 7 Satz 8 GewStG (§ 9 Nr. 3 GewStG); negative Beträge mit Minuszeichen eintragen **033**

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nr. 5 GewStG**20**

Zuwendungen im Kalenderjahr 2020 bzw. im abweichenden Wirtschaftsjahr 2019/2020 zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG); **ohne Betrag, der in Zeile 78 einzutragen ist**

071

Bei dem übernehmenden Unternehmen im Jahr der Vermögensübernahme: Auf dieses nach § 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG übergegangener Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG

084

Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Verringerung des verbleibenden Zuwendungsvortrages (§ 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG) bei der übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG)

089

Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich:

Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

057

Nicht bei einer Körperschaft:

Zuwendungen in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung (§ 9 Nr. 5 Satz 9 GewStG)

Zuwendungen im KJ 2020 bzw. im abweichenden WJ 2019/2020 noch nicht abgezogene Zuwendungen aus 2011 bis 2019

EUR

Von diesen Beträgen sollen im Einbringungszeitraum 2020 abgezogen werden **072**

Gewerbeertrag

Bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 5a EStG i. V. mit § 7 Satz 3 GewStG):

– Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen –

Nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelter Gewinn

023

Hinzuzurechnender **Unterschiedsbetrag** nach § 5a Abs. 4 EStG und sonstige Hinzurechnungen i. S. des § 5a Abs. 5 EStG

27

Hinzuzurechnende **Vergütungen** i. S. des § 5a Abs. 4a Satz 3 EStG (ggf. gekürzt um damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen)

28

Bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten:**20**

Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG ermitteltes Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen (§ 7 Satz 3 GewStG)

025

– Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen –

In Fällen der Spartenrennung bei Unternehmen i. S. des § 7 Satz 5 GewStG:

Maßgebender verbleibender Gewerbeertrag in den Fällen des § 7 Satz 5 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 9 KStG (Betrag lt. Zeile 71 aller Anlagen OHG)

061

Weitere Angaben**Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en)**

– bei mehreren Organgesellschaften (lt. gesonderter Einzelaufstellung) –
Name, Steuernummer der Organgesellschaft(en); (ggf. lt. gesonderter Einzelaufstellung)

– ggf. „0“ –

060

Zeilen 84 bis 84b: Bei Organträgern, soweit nicht selbst Organgesellschaft:
– soweit selbst Organgesellschaft, sind die Zeilen 85 bis 87d auszufüllen –

Summe der Korrekturbeträge zum Betrag lt. Zeile 83 aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40 Buchst. a, § 3 Nr. 41 Buchst. b, § 3c EStG, § 8b Abs. 2 und 3 KStG, § 12 Abs. 2 UmwStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG und der Anwendung von § 34c Abs. 3 EStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)

079

– **Negative Beträge** mit Minuszeichen –
Summe der Korrekturbeträge zum Betrag lt. Zeile 83 aufgrund der Anwendung der §§ 20, 21 InvStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2a und Satz 2 KStG ggf. i. V. mit § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 InvStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)

101

Nur bei einer Körperschaft:

Summe der Korrekturbeträge zum Betrag lt. Zeile 83 aufgrund der Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG

102

Angaben zur Verlustfeststellung

EUR
(Beträge ohne Vorzeichen eintragen)

20

Zeilen 96 bis 107b nicht ausfüllen, wenn Anlage(n) ÖHG beigefügt ist/sind.

96 Von einem anderen Steuerschuldner im Falle des Rechtsformwechsels über- 045
nommener Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach
§ 10a GewStG vortragsfähig (1)

97 Übernommener Gewerbeverlust im Falle der Einbringung des Betriebes einer Personen- 048
gesellschaft in eine andere Personengesellschaft oder der Verschmelzung von Personen-
gesellschaften (R 10a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 5 Satz 1 und 2 GewStG 2009) oder im Falle
der Anwartschaft oder der Verschmelzung einer Personengesellschaft auf einen Gesell-
schafter (R 10a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 4 GewStG 2009)

Nur bei Organgesellschaften:

Im Falle der Anwartschaft einer Personengesellschaft auf eine Organgesellschaft:

98 Im Betrag laut Zeile 97 enthaltener Verlust, der vor dem rechtswirksamen Abschluss 018
des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4
Satz 2 GewStG 2009)

Nur bei Betrieben gewerblicher Art:

99 Übernommener vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG i. V. mit 020
§ 8 Abs. 8 KStG) (2)

Zeilen 100 bis 102: Nur bei einer Körperschaft:

100 Bei der übertragenden Körperschaft im Falle der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust 047
aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Abs. 1 i. V. mit § 16 und § 15 Abs. 3
bzw. § 19 Abs. 2 i. V. mit § 15 Abs. 3 UmwStG)

101 Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht abzehbarer Gewerbeverlust 044
aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2,
§ 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (lt. gesonderter Ermittlung)

102 Erhalt des vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes nach § 10a Satz 10 052
GewStG i. V. mit § 8d Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende
Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des voran-
gegangenen Erhebungszeitraums vorhandenen stillen Reserven

Nur bei einer Personengesellschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaft(en) beteiligt ist:

103 Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht abzehbarer Gewerbeverlust 012
aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (lt. gesonderter Ermittlung)

Nur bei einer Personengesellschaft oder aus einer Personengesellschaft hervorgegangenem Einzelunternehmen:

104 Wegfallende vortragsfähige Gewerbeverluste und Gewerbeverluste des laufenden 043
Erhebungszeitraums von Mitunternehmern, die im laufenden Erhebungszeitraum
ausgeschlossen sind

Zeilen 105 und 106: Nur bei Personengesellschaften:

105 Nach § 10a Satz 1 GewStG i. V. mit § 10a Satz 4 und 5 GewStG zu berücksichtigender 055
Verlustabzug (höchstens 1 Mio. €) für Mitunternehmer, denen ein Anteil am vortragsfähigen
Gewerbeverlust zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums zuzurechnen ist

106 Nach § 10a Satz 2 GewStG i. V. mit § 10a Satz 4 und 5 GewStG zu berücksichtigender 081
Verlustabzug (60 % des 1 Mio. € übersteigenden Gewerbebeitrages) für Mitunternehmer,
denen ein Anteil am vortragsfähigen Gewerbeverlust zum Schluss des vorangegangenen
Erhebungszeitraums zuzurechnen ist

Nur bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen:

107 Aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe von Teilbetrieben wegfallender vortragsfähiger 016
Gewerbeverlust und Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums

Nur bei Körperschaften:

107a Aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe eines angewachsenen Teilbetriebes wegfallender 003
vortragsfähiger Gewerbeverlust

Nur bei Organgesellschaften:

107b Im Betrag lt. Zeile 107a enthaltener Verlust, der nach dem rechtswirksamen Abschluss des 004
Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 Satz 2
GewStG 2009)

Nur bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen
– nur für Zwecke des § 35 EStG –:

108 Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nach § 18 Abs. 3 UmwStG 082

109 Nach Anwendung des § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG verbleibender geminderter 001
Sanierungsbeitrag i. S. des § 3a Abs. 3 Satz 1 EStG (§ 7b Abs. 2 Satz 1, ggf. i. V.
mit Satz 2 und 3 bzw. Abs. 3 GewStG) vor Anwendung des § 7b Abs. 2 Satz 1
Nr. 1 bis 3 GewStG

